

Bekanntmachung der Gemeinde Frauenneuharting

über die erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanes „Am Wirtsland II“

Der Gemeinderat Frauenneuharting hat in seiner Sitzung am 20.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Wirtsland II“ beschlossen. Aufgrund eines geänderten Entwurfs des Bebauungsplans „Am Wirtsland II“ hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2023 die erneute Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan „Am Wirtsland II“ umfasst die Fl. Nrn. 630/5 Tfl, 738 Tfl, 738/20 und 738/27 alle Gemarkung Frauenneuharting. Das Gebiet wird im Norden durch die Kreisstraße EBE 9, im Osten durch die Kreisstraße EBE 9 und Wohnbebauung, im Süden durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

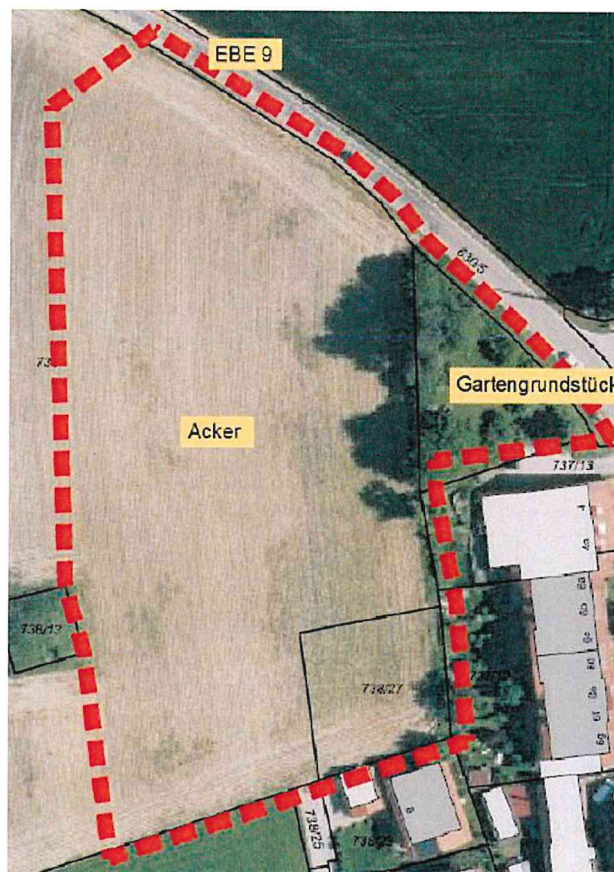


Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans mit aktuellen Nutzungen
„Am Wirtsland II“, ohne Maßstab,
© Bay. Vermessungsverwaltung 2021

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der Begründung können vom

27.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023

auf der Internetseite der Gemeinde Frauenneuharting (www.frauenneuharting.de) eingesehen werden.

Die Unterlagen können während dieser Zeit auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung jedoch vorab Termine zu vereinbaren, da diese bevorzugt behandelt werden. Die Einsichtnahme findet im 1. OG, Zimmer 14 statt. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-63 und -69 erreichbar.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB. Es kommen die Verfahrensvereinfachungen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB zum Tragen. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Am Wirtsland II“ abgeben. Diese können in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Am Wirtsland II“ nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 17.03.2023
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 17.03.2023
GEMEINDE Frauenneuharting

Dr. Eduard Koch
Erster Bürgermeister